

Machtmissbrauch durch die Beichte – eine kritische Rekonstruktion

Gunda Werner

Im Bußsakrament, so die Kirchenkonstitution *Lumen Gentium*, finden die Menschen „für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt“.¹ Dabei sollen sich die Priester daran erinnern, dass der Beichtstuhl keine „Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun“, so Papst Franziskus.² Der Beichte begegnet ein Unbehagen³ und dennoch wird sie, angesichts ihrer eindeutigen Krise in den westlichen Ländern⁴, als wesentliches Merkmal katholischen Lebens

¹ Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 11.

² *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), *Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium* des Heiligen Vaters Papst Franziskus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194), Bonn 2013, 44.

³ Vgl. *D. Wagner*, Nicht mehr Ich. Die wahre Geschichte einer jungen Ordensfrau, Wien 2014; *K. Mertes*, Macht- und Ohnmachtsstrukturen im Bußsakrament, in: *S. Demel/M. Pflieger* (Hrsg.), *Sakrament der Barmherzigkeit. Welche Chance hat die Beichte?*, Freiburg i. Br. 2017, 497–507; *R. M. Scheule*, Beichte und Selbstreflexion. Eine Sozialgeschichtliche katholischer Bußpraxis im 20. Jahrhundert (Campus Forschung 843), Frankfurt a. M. 2002; *R. M. Scheule* (Hrsg.), *Beichten. Autobiographische Zeugnisse zur katholischen Bußpraxis im 20. Jahrhundert* (Damit es nicht verlorenght ... 48), Wien 2001; *U. Silber*, *Zwiespalt und Zugzwang. Frauen in Auseinandersetzung mit der Beichte* (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 20), Würzburg 1996.

⁴ Vgl. *B. Grom/W. Kirchschräger/K. Koch u. a.* (Hrsg.), *Das ungeliebte Sakrament. Grundriss einer neuen Bußpraxis*, Freiburg – Schweiz 1995, betiteln ihren „Grundriß einer neuen Bußpraxis“ dann auch mit „Das ungeliebte Sakrament.“ In diesem suchen die Autoren einen Brückenschlag zwischen der Botschaft des Neuen Testaments, die sie in der Umkehr festmachen und der heutigen Beichtpraxis, die sie aufgrund der vielfältigen Modelle geschichtlich betrachten und so unterschiedliche Möglichkeiten eröffnen; *R. M. Scheule*, *Beichte und Selbstreflexion* (s. Anm. 3).

hochgehalten⁵ und mit pastoralen Maßnahmen unterstützt.⁶ Die Beichte verkörpert Macht und Ohnmacht im umfassenden Sinn und kann so zu einem prädestinierten Ort für übergriffiges Verhalten werden. Dies ist historisch längst belegt⁷, wurde aber erst in den letzten Jahren als aktuelle Situation öffentlich.⁸ In der Beichte verdichten sich die grundlegenden katholischen Problematiken. Ich möchte in diesem Beitrag erstens theologiegeschichtlich rekonstruieren, dass dem Sakrament der Buße das Thema der Macht in seine Struktur eingeschrieben ist. Zweitens möchte ich die Auswirkungen der Macht auf das Individuum aufweisen, und drittens eine theologische Machtkritik andeuten. Die Beichte, so meine These, ist ein Case Study für die ruinösen Folgen klerikaler Macht.

⁵ Die Bemühungen, die Beichte als ein Merkmal zu beschreiben, an dem erkannt werden könne, wie es um die Pastoral stehe, ist aus den lehramtlichen Verlautbarungen nach dem II. Vatikanum herauszulesen. Vgl. dazu ausführlich G. Werner, Die Freiheit der Vergebung. Eine transzendentaltheologische Reflexion auf die Prärogative Gottes im sakramentalen Bußgeschehen (Ratio fidei 59), Regensburg 2016, 269–283.

⁶ Vgl. G. Prüller-Jagenteufel/C. Schliesser/R. K. Wüstenberg (Hrsg.), Beichte neu entdecken. Ein ökumenisches Kompendium für die Praxis (Kontexte. Neue Beiträge zur historischen und systematischen Theologie 45), Göttingen 2016; S. Demel/M. Pfleger (Hrsg.), Sakrament der Barmherzigkeit. Welche Chance hat die Beichte?, Freiburg i. Br. 2017; G. Werner, Merciful and Just? A Tension in Contemporary Semantics in the Doctrinal Regulations on the Sacrament of Penance, in: J. Hahn/G. Werner (Hrsg.), Allies or Antagonists? The Struggle between Mercy and Justice in Contemporary Theology, Amsterdam 2019, 79–98; G. Werner, Specifically Catholic: At the intersection of power, maleness, holiness, and sexualised violence. A Theological and historical comment on power, in: ESWTR Yearbook, 2019, 147–174; G. Werner, Misericordiae vultus. A Systematic Theologian's Re-Reading, in: J. Hahn/G. Werner (Hrsg.), Mercy and Justice. A Challenge for Contemporary Theology, Stuttgart – Amsterdam 2020, 65–83.

⁷ Nicht nur die Romanverarbeitung von H. Wolf, Die Nonnen von St. Ambrogio. Eine wahre Geschichte, München ²2013, sondern auch exemplarisch A. Properi, Die Beichte und das Gericht des Gewissens, in: P. Prodi/W. Reinhard (Hrsg.): Das Konzil von Trient und die Moderne, Berlin 2001 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16) 175–197.

⁸ Vgl. H. Dreßing/H. J. Salize/D. Dölling u. a., Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ [„MHG-Studie“], Mannheim – Heidelberg – Gießen, 24. September 2018, 13–17. Online verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (zuletzt abgerufen am 07.04.2020).

1. Historische Tiefenbohrung – Gottes und der Kleriker Macht und dogmatische Lösungsvorschläge

Die humane Möglichkeit, sich gegenseitig zu vergeben, gehört zu den fragilen Vorgängen zwischenmenschlicher Beziehungen. Sie kann nicht eingefordert werden, sie ist ein Akt der Freiheit und der persönlichen Größe. Die Erfahrung von Vergebung ist beglückend, der Ort, an dem dies möglich war, kann zu einem symbolischen werden. Wird Vergebung in einen religiösen Kontext gedacht, stellt sich direkt die Frage, wer was und wie vergeben darf. Bereits an der jesuanischen Praxis lässt sich diese Spannung ablesen.⁹ Darf denn Jesus die Sünden vergeben? Jesus war sich, so schreiben die frühchristlichen Glaubenszeugnisse, des Willens Gottes, den er Vater nannte, so sicher, dass er vollmächtig Sünden vergab. Diese Sicherheit, an Gottes Stelle zu handeln, führte zu seiner Verurteilung. Die Sündenvergebung wurde Teil der tradierten Praxis.¹⁰ Allerdings wird in der wechselhaften Geschichte der nachjesuanischen Bußpraxis deutlich, dass die Vollmacht zur Sündenvergebung diskutiert wurde. Bereits die Bevollmächtigung im Matthäusevangelium (vgl. Mt 26,28) war an Kriterien gebunden, die eine gemeindeethische Praxis darstellte.¹¹ Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Getauften wurde somit einem strengen Moralkodex unterworfen, denn Sünde trennte von der Gemeinschaft. Die Buße war an Ostern eine rituelle Gemeinschafts-

⁹ Diese Kurzfassung orientiert sich sehr stark an: G. Werner, Die Freiheit der Vergebung (s. Anm. 5), 332–334. Dort sind auch alle weiterführenden Verweise zu finden. Ebenso G. Werner, Bildung und Kontrolle. Historische Rückführung des Narrativ eines „gesunden“ Sündenbewusstseins in exemplarischen lehramtlichen Verlautbarungen nach dem Vat., in: M. Striet/R. Werden (Hrsg.), „Unheilige Theologie“. Theologie und sexueller Missbrauch, Freiburg i. Br. 2019, 139–173, 140–174.

¹⁰ Vgl. die einschlägigen exegetischen Darstellungen, vor allem zu der Markusperikope Mk 2,2–12, die den Reflexionen zugrunde liegt. P. Dschulnigg, Das Markusevangelium (Theologischer Kommentar zum Neuen Testament 2), Stuttgart 2007; zu den christologischen: W. Pannenberg, Systematische Theologie Bd. 2, Göttingen 1991; T. Pröpfer, Theologische Anthropologie Bd. 2, Freiburg i. Br. u. a. 2011.

¹¹ Vgl. H. Vorgrimler, Buße und Krankensalbung (Handbuch der Dogmengeschichte Bd. IV: Sakramente – Eschatologie, Faszikel 3), Freiburg i. Br. – Basel – Wien ²1978; K. Rahner, Das Sakrament der Buße als Wiederversöhnung mit der Kirche, in: K. Rahner, Schriften zur Theologie Bd. VIII, Einsiedeln 1967, 447–471.

praxis. Hier fanden sich die Grundlagen für die rechtliche Struktur einer Zugehörigkeitslogik, die sich im Laufe der Jahrhunderte selbstständigten.¹² Denn es ging um die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft, die so wirkmächtig sein musste, dass der sündige Mensch mit Gott und der Gemeinschaft versöhnt wurde. Wie wurde diese Vollmachtsfrage, die zuvor an die Praxis Jeus gebunden war, in den folgenden Jahrhunderten gelöst? Dies wurde ja notwendig, nachdem durch das Ausbleiben der Parusie das fortdauernde Bestehen der christlichen Gemeinschaft Regelungen brauchte, um mit den Verfehlungen ihrer Mitglieder nach der Taufe wirkmächtig umzugehen. Der Transfer der Vollmacht von Jesus auf die Jünger und auf die ihnen Nachfolgenden stellte sich als Herausforderung dar, weil das Zueinander von Gemeinde und Sünder(in) geregelt werden musste und zugleich die Frage zu klären war, wer denn wirkmächtig Vergebung wie und wann zusagen durfte. Die Entwicklung der Bußpraktiken ist in der Kirchengeschichte nicht nur vielfältiger als sie in der gegenwärtigen Lehrentscheidung ermöglicht ist, sondern in ihr kann auch deutlich gemacht werden, dass der Sündenvergebung ein gewisses Unbehagen beiwohnt, weil es sich um einen Akt handelt, der Gott alleine zusteht. Wie wurde diese Frage der Weitergabe der jesuanischen Vollmacht an die Gemeinschaft gelöst? *Erstens* war die frühkirchliche Buße öffentlich, die sich eng an der matthäischen Gemeinderegel orientierte und damit ein ekklesiologischer Akt war.¹³ *Zweitens* stieß die irische Tradition der Einzelbeichte im Frühmittelalter auf die öffentliche Beichte und erforderte eine Entscheidung.¹⁴ Mit der Privatbeichte veränderte sich auch das Sündenverständnis als Tatsünde, die in Systeme und Tarife zur Genugtuung sortiert

¹² Vgl. aktuell: *J. Hahn/G. Werner*, *Allies or Antagonists? The Struggle between Mercy and Justice in Contemporary Theology*, Amsterdam 2019 sowie *J. Hahn/G. Werner* (Hrsg.), *Mercy and Justice. A Challenge for Contemporary Theology*, Stuttgart – Amsterdam 2020.

¹³ Vgl. die ausführlichen Arbeiten von *K. Rahner*, *De paenitentia*. Dogmatische Vorlesungen zum Bußsakrament (Sämtliche Werke 6/2), Freiburg i. Br. 2009; *M. Ohst*, *Pflichtbeichte*. Untersuchungen zum Bußwesen im hohen und späten Mittelalter (Beiträge zur historischen Theologie 89), Tübingen 1995.

¹⁴ Auf dem vierten Laterankonzil wurde die Ohrenbeichte als jährliche Pflichtbeichte entschieden. Vgl. *H. Denzinger*, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. Übersetzt und hrsg. v. P. Hünermann, Freiburg i. Br. ⁴²2009, 1310–1328.1323.

wurde. Die Versöhnung mit der Kirche verschwand, weil die Notwendigkeit, die durch die geschehenen Sünden zugefügte Beleidigung Gottes wiedergutzumachen, wichtiger war. Allerdings nicht unwidersprochen! Denn *drittens* hatte die Verortung der Sünde im Subjekt zur Folge, dass die Taten als willentliche gedacht wurden. Da Sünde nun kein rein äußerlicher Tatbestand mehr war, sondern ein innerer Vorgang, musste das Beichtverständnis verändert werden.¹⁵ Die Notwendigkeit der Beichte wurde hinterfragt, wenn doch die Reue alleine schon die Sündenvergebung bewirken kann, so beispielsweise von Duns Scotus. *Viertens* wurde die indikativische Absolutionsformel eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Machtfrage der Sündenvergebung in der Amtsmacht verfestigt wurde. Weiterhin konnte die Buße als politische Strategie verwendet werden, um mindestens einmal jährlich in der Ohrenbeichte auch das (rechte) Glaubensverständnis abzufragen, so die Lehrentscheidung des IV. Laterankonzils 1215.¹⁶

Ein weiterer, und damit *fünfter*, Aspekt ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Reaktion auf den Verlust der Bedeutung von Genußtuung und der Freiheit durch die Folgen der Reformation.¹⁷ Die Sünde als Handeln des Menschen blieb denkbar, weil der freie Wille gerade nicht restlos durch die Ursünde zerstört wurde. Dies ermöglichte, das Vergebungshandeln Gottes durch die geweihten Amtsträger der Kirche zu betonen und die indikativische Absolutionsformel beizubehalten. Um einem Automatismus oder Machtmissbrauch vorzubeugen, wurde im Konzil von Trient eine Binde-Klausel in die Absolution eingeführt, so dass nicht automatisch jede Sünde durch

¹⁵ Vgl. H. Denzinger, *Kompendium* (s. Anm. 14), 812. Herausragend ist hier Abaelard zu nennen. P. Abaelardus, *Scito te ipsum – Erkenne dich selbst*. Lateinisch – Deutsch. Hrsg. v. R. M. Ilgner (Fontes Christiani 44), Turnhout 2011. Die Festlegung der subjektiven Akte als ‚quasi materia‘ in H. Denzinger, *Kompendium* (s. Anm. 14), 1323 verstärken diese Entwicklung.

¹⁶ Auf diese Situation macht unter anderem Prosperi in A. Prosperi, *Die Beichte und das Gericht des Gewissens*, in: P. Prodi/W. Reinhard (Hrsg.), *Das Konzil von Trient und die Moderne*, Berlin 2001 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16), 175–197, aufmerksam.

¹⁷ Vgl. G. Werner, *Die Freiheit der Vergebung* (s. Anm. 5), 209–234; G. Werner, *Mercy and justice in the context of the sacrament of penance – a critical re-reading of contemporary semantics from the perspective of the hermeneutics of dogma*, in: T. Dieter/A. Grillo/J. Puglisi (Hrsg.), *Signs of forgiveness, paths of conversion, practice of penance. A Reform that challenges All*, Bern 2017, 111–132, 122–125.

die Beichte vergeben werden konnte.¹⁸ *Sechstens* konnte nachtridentinisch die Dynamik nicht mehr aufgehalten werden, die Zugehörigkeit zur Kirche vor allem in der rechtlichen Bedeutung und der nötigen Rechtgläubigkeit zu verstehen. Theologische Fragen blieben ungelöst, zu denken ist hier an den Gnaden- und Reuestreit.¹⁹ *Siebentens* spitzt sich diese Situation im 19. Jahrhundert dergestalt zu, dass die Erhöhung des Kommunionempfangs zu einer erhöhten Beichtfrequenz führte. Flankierend wurde die Anzahl der zu beichtenden Sünden vervielfältigt und die Kontrolle besonders über den Bereich der Sexualität perfektioniert.²⁰ Grundlegende Signaturen bleiben bis zum II. Vatikanum stehen. *Achtens* konnte auf dem II. Vatikanum nur ein grundsätzlicher Reformbedarf festgestellt werden,²¹ denn die Beichte wurde rein kirchenrechtlich verstanden.²² Der 1973 verabschiedete Ordo Poenitentiae stellte die Einzelbeichte weiterhin in den Vordergrund.²³ Die ekklesiologische Bedeutung wurde erinnert

¹⁸ Vgl. H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 1686–1692.1711.

¹⁹ Vgl. M. Greiner, Gottes wirksame Gnade und menschliche Freiheit. Wiederaufnahme eines verdrängten Schlüsselproblems, in: T. Pröpfer (Hrsg.), Theologische Anthropologie Bd. II, Freiburg u. a. 2011, 1351–1436; G. Werner, Reuestreit, in: F. Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2017.

²⁰ Vgl. R. M. Scheule, Beichte und Selbstreflexion (s. Anm. 3), 75–77; H. Vögrimler, Buße und Krankensalbung (s. Anm. 11), 193; J. Dallen, The Reconciling Community. The Rite of Penance (Studies in the Reformed Rites of the Catholic Church 3), New York 1986, 180–183; G. Werner, Die Freiheit der Vergebung (s. Anm. 5), 195–199; *Leo XIII*, *Mirae caritatis* vom 28.05.1902, in: H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3360–3364; *Pius X.*, *Sacra Tridentina Synodus* vom 20.12.1905, in: H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3375–3383; H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3530–3536: *Quam singulari* vom 08.08.1910; *Pius X* *De Lamentabilis*, in: H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3346f.; weiterhin die Enzykliken *Pius XII*, *Mystici corporis* vom 29.06.1943, in: H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3800–3822 und *Mediator Dei* vom 20.11.1947, in: H. Denzinger, Kompendium (s. Anm. 14), 3840–3855.

²¹ Vgl. Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum concilium*, 75.

²² Vgl. R. Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: B. J. Hilberath/P. Hünermann (Hrsg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil Bd. 2. Unter Mitarbeit von G. Bausenhardt/O. Fuchs u. a., Freiburg i. Br. 2004, 1–227, 154.

²³ Dies ist durch den 1973 verabschiedeten Ordo Poenitentiae festgelegt. Es sind zwei verschiedenen Formen der Ohrenbeichte als reguläre Form vorgesehen, eine Generalabsolution nur im äußersten Notfall. *Deutsches Liturgisches Institut* (Hrsg.), *Die Feier der Buße. Nach dem neuen Rituale Romanum*. Studienausgabe

und als Versöhnung mit Gott und mit der Kirche im Sakrament verstanden. Theologisch bleiben die wesentlichen Fragen – nämlich die Frage nach der Macht, der Vollmacht und dem möglichen Missbrauch – offen.

2. Wirkungen der Macht und die katholische Aktualität

Die 2018 veröffentlichte Studie zum Sexuellen Missbrauch (MHG) formuliert in ihren Zusammenfassungen nicht nur sehr deutlich, dass sexueller Missbrauch Machtmissbrauch und kein Problem einzelner sei²⁴, sondern „als eine spezifische institutionelle Problematik der katholischen Kirche verstanden werden“ müsse.²⁵ Ebenso spiele die Beichte eine sehr ambivalente Rolle, da sie sowohl als Ort der Kontaktabahnung als auch der Offenbarung eigener Taten fungiere.²⁶ Die Studie attestiert der katholischen Kirche einen grundsätzlichen Reflexionsbedarf: „Eine Änderung klerikaler Machtstrukturen erfordert eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Weiheamt des Priesters und dessen Rollenverständnis gegenüber nicht geweihten Personen. Dabei darf es nicht bei Lippenbekenntnissen der Kirchenverantwortlichen bleiben.“²⁷

Um den Zusammenhang von Macht und Machtmissbrauch tiefer zu verstehen, ist eine Analyse von Machtwirkungen unerlässlich. Macht und ihre Auswirkungen sind mit zwei, sich ergänzenden Theorien schärfer zu fassen: *Erstens* beschreibt Michel Foucault Macht als eine Größe, der kein Mensch entinnen kann.²⁸ Beobachtet an der Entwicklung des Gefängnisses kann Foucault aufweisen,

(Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift „Gottesdienst“), Salzburg – Zürich – Trier 1974, Nachdruck Trier 2008.

²⁴ Vgl. H. Dreßing/H. J. Salize/D. Dölling u. a., Forschungsprojekt, 10.

²⁵ Ebd., 13.

²⁶ Vgl. ebd., 14. Exemplarisch K. Mertes, Macht- und Ohnmachtsstrukturen im Bußsakrament (s. Anm. 3), 501–507. Auch das Statement von Bischof Ackermann: Priester nutzten Beichte für sexuellen Missbrauch, 2013. Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/newsticker/news3/article112851864/Priester-nutzten-Beichte-fuer-sexuellen-Missbrauch.html> (zuletzt abgerufen am 09.04.2020).

²⁷ Vgl. H. Dreßing/H. J. Salize/D. Dölling u. a., Forschungsprojekt, 14.

²⁸ Vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. ¹⁴1993.

dass die Wirkungen der Macht tief in das Subjekt hineingehen. So tief sogar, dass diese erfahrene Macht identitätsbildend ist. Foucault analysiert, dass effektive Machtausübung so gestaltet wird, dass sie die Unterschiede der Individuen bis hin ins Körperliche (Kleidung) und in die Benennung (Zahlen) auflöst. Diese Macht muss zudem nicht unmittelbar personifiziert sein, sie wirkt bereits als System und als unsichtbare Gegenwart. Foucault lässt aufhorchen. Denn mit der Auflösung des Individuums wird sogleich die Gruppe geschwächt. Die Macht verunmöglicht Solidarität und gemeinsame Aktionen, sie befördert Schweigen und Vereinzeln. Macht benötigt keine großen Instrumente, um zu wirken. Sie gestaltet eine Beziehung durch die Allgegenwärtigkeit der Kontrolle und kommt so zu einer Selbstkontrolle und Selbstidentifizierung des bemächtigten Subjekts. Außerdem ist die Macht allgegenwärtig. Es gibt kein Außen der Macht!

Zweitens macht Kimberle Crenshaw²⁹ darauf aufmerksam, dass der Versuch, über den Einzelfall hinaus Unrechtsstrukturen als Probleme verschiedener Machtkategorien zu verstehen, eher dazu führt, dass die entsprechende Gemeinschaft diese Versuche abwehrt, um ihre eigene Identität aufrechtzuerhalten. Es ist also leichter zu behaupten, dass es diese Probleme nicht gibt und sie von außen in die Gemeinschaft getragen werden, als dass anerkannt wird, dass die Probleme als multivektorale Auswirkungen interner Machtoperationen bestehen. Römisch-katholisch bedeutet dies, dass die Problematiken, die sich in der sexuellen Gewalt manifestieren, entweder als Persönlichkeitsproblem einzelner, oder als von außen in das System hineingetragene moderne Verirrungen angesehen werden.³⁰ Das

²⁹ Vgl. K. Crenshaw, Mapping the Margins. Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, in: Stanford Law Review 43 (1991), 1241–1299, 1253.

³⁰ Hierzu *Franziskus*, Schreiben von Papst Franziskus an die Priester zum 160. Todestag des Pfarrers von Ars, 2019. Online verfügbar unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/letters/2019/documents/papa-francesco_20190804_lettera-presbiteri.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.04.2020); der Kommentar von Stadtdekan Johannes zu Eltz: https://cbs.kna.de/dzNewsDaten/webnews/kwn09/urn_newsml_kna.de_20130101_190805-89-00043-2.html [Zugriff am 07.08.2019]. Der Brief thematisiert nur zu Beginn den sexuellen Missbrauch, dem aber durch geistliches Leben in priesterlicher Gemeinschaft so begegnet werden könne, dass am Ende dieser Leidenszeit der Kirche, als Rei-

Interesse, die Identität des Systems zu schützen, ist allemal höher. Dieses System begründet sich durch Machtoperationen und Machtbereiche, die selbst in einem hohen Maße ambivalent sind: eine göttliche Beauftragung zum Dienst, der mit Vollmachten ausgestattet ist; spezifische genderregulierte Zugänge zur Macht, durch göttliche Ordnung und Recht gesetzt; durch eben diese beiden begründete und strukturierte rituelle Kommunikationsgestalten. Dies konstruiert, intersektional gesehen, eine Gefahrensituation für Menschen, die auf der ‚Kreuzung‘ eines liturgischen Handelns, z. B. der Beichte, stehen.

3. Eine theologische Genealogie der Macht am Beispiel der Beichte

Eine andere intersektionale theologiegeschichtliche Rekonstruktion der Beichte kann auf die Auswirkungen dieses Sakramentes auf das Subjekt schauen, und dekonstruiert zugleich immanente ekklesiologische Begründungen. Zunächst führte nämlich die Stärkung der subjektiven Anteile am Sakrament zu einer gewissen moralischen Selbständigkeit des Subjekts.³¹ Je mehr das religiöse neuzeitliche Subjekt dann gebildet war, konnte es gepredigte Selbstverständlichkeiten eines Tun-Ergehen-Zusammengangs von menschlicher Sünde und Strafe Gottes naturwissenschaftlich und biblisch hinterfragen. Die Eigenverantwortung für eigene Taten führte zu einer Biografisierung als sündiges Subjekt in einer gewissen moralischen Eigenständigkeit. Aber der Seelenvater blieb Arzt und Richter und die Beichte wurde zu einem ungeklärten Ritual zwischen Verrechtlichung und Seelenführung. Die kirchliche Machtförmigkeit über das Leben der Einzelnen/des Einzelnen konnte sich im 19. Jahrhundert fast unge-

nigungszeit verstanden, etwas Gutes entstehen würde. Prominent natürlich auch Benedikt XVI., Die Kirche und der Skandal des sexuellen Mißbrauchs, in: Klerusblatt 99 (2019/4) 75–8. Volltext online verfügbar unter: <https://www.domradio.de/themen/benedikt-xvi/2019-04-11/benedikt-xvi-zur-krise-der-katholischen-kirche> (zuletzt aufgerufen am 07.04.2020).

³¹ Vgl. hierzu ausführlicher G. Werner, Bildung und Kontrolle (s. Anm. 9), 139–173; G. Werner, Doing intersectionality – Perspektiven für Systematische Theologie aus der intersektionalen Analyse von Macht, in: J. Rahner/T. Söding (Hrsg.), Kirche und Welt – ein notwendiger Dialog. Stimmen katholischer Theologie (Quaestiones disputatae 300), Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2019, 296–308.

hindert wieder ausweiten. Diese Machtförmigkeit wurde dann in dem Maße totalisiert, in dem das Gedankengut aufgeklärten Denkens faktisch in ein Nischendasein marginalisiert und damit unterdrückt wurde.³² Die Konsequenz war ein nahezu geschlossenes katholisches Milieu mit einer nahtlosen Vereinnahmung aller Bereiche des Lebens. Der erstarkende Ultramontanismus perfektionierte dies im Entwurf einer abgeschlossenen katholischen Gegenwelt. Die Folgen waren im Bereich der Bildung und Persönlichkeitsentwicklung – also gerade in der Schule und Erziehung und in der kollektiven Vorbereitung auf die Erstkommunion, die bereits seit dem 17. Jahrhundert eine biografische Vorverlagerung der Erstbeichte zu Folge hatte – zu spüren.³³ Die wöchentliche Pflichtbeichte vollendete die Kontrolle.

Auf diese Weise wurde aber jene Struktur geschaffen, die den Nährboden sexualisierter Gewalthandlungen bereitete. Die Reglementierung des Lebens durch die wöchentliche Beichte seit Mitte des 19. Jahrhunderts, sowie die uneingeschränkte Machtdisposition der heiligen Kirche gegenüber dem als Sünder figurierten Gläubigen kann in den Auswirkungen einer lebenslangen Abhängigkeit und der eigenen Sündigkeit kaum überschätzt werden.³⁴ Nun hat aber die lehramtliche Entscheidung nach dem II. Vatikanum über die Einzelbeichte diesen Rückzug und mit ihm den uneingeschränkten geistigen und möglichen körperlichen Machtzugriff beibehalten. Die Konjunktur neuer geistlicher Gemeinschaften scheint zudem zu einer erneuten Binnenstruktur geführt zu haben, in der die katholischen Machtkategorien ungebremst zueinanderkommen können.³⁵

³² Vgl. *A. Holzem*, *Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung 2*, Paderborn 2015, 776f; *M. Lehner*, *The Catholic Enlightenment. The Forgotten History of a Global Movement*, Oxford 2016, 216f.

³³ Vgl. *M. N. Ebertz*, *Die Zivilisierung Gottes. Der Wandel von Jenseitsvorstellungen in Theologie und Verkündigung* (Glaubenskommunikation Reihe Zeitzeichen 14), Ostfildern 2014, 144f.

³⁴ Vgl. *R. M. Scheule*, *Beichte und Selbstreflexion* (s. Anm. 3), 843; *U. Silber*, *Zwiespalt und Zugzwang* (s. Anm. 3).

³⁵ Vgl. *G. Werner* (Hrsg.), *Gerettet durch Begeisterung. Reform der katholischen Kirche durch pfingstlich-charismatische Religiosität?*, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2018; *C. Amor*, *Charismatisierung der katholischen Kirche? Eine kleine theologische Bestandsaufnahme*, in: *Geist und Leben* 92/3 (2019) 246–254;

Die Krise des Beichtsakraments kann durchaus als Ausdruck des *sensus fidei* verstanden werden, der der ursprünglichen Praxis näher ist als die lehramtlichen Bemühungen der Aufrechterhaltung eines historischen Sonderzustands.

Mit Michel Foucault und einem intersektionalen Verständnis von Machtoperationen können an der Case Study der klerikalen Macht, der Beichte, folgende Erkenntnisse benannt werden: Mit Foucault ist zu verstehen, wieso es Betroffenen unmöglich gewesen ist, sich zu wehren. Denn Foucault beschreibt ja die Wirkungen der Macht, wie sie sich vor allem durch machtförmige Beziehungen, Abhängigkeit und einer Entindividualisierung kontrollierend auswirkt. Mit Foucault wird auch deutlich, dass die Beschuldigten in ihrer Ausprägung und Entwicklung eines Macht- und Schuld-/Unrechtsbewusstseins hinterfragt werden müssen. An dieser Stelle werden allerdings die innerkirchlichen Bezugsgrößen der Spiritualisierung der Sexualität und der römisch-katholischen Morallehre nicht weiterhelfen; ebenso wenig wie ahistorische Hinweise auf (heilige) Priester sowie die darin implizierten Vorbildcodierungen.³⁶ Macht durchdringt alles und kann nicht durch Dienstmetaphern harmlos geredet oder gebetet werden! Macht braucht eine Rechtfertigung, je persönlichkeitsorientierter, umso mehr. Die römisch-katholische *Kirche* als Tatort, als System, wird ihr dogmatisches Selbstverständnis ändern müssen. Das schuldige oder verbrecherische Verhalten ist kein Außen, sondern ein Innen, kein Einzelfall, sondern System. Wird das Gegeneinander von Welt und Kirche aufrechterhalten, wird die Dynamik machtförmiger Kontrolle umso gewaltsamer werden, je heiliger das System und ihre Vertreter zu sein haben. Die beibehaltene theologische Konstruktion der heiligen Kirche, die in ihrem Schoße dennoch Sünder haben könne, ohne selber sündig zu sein, bedürfte einer tiefgrei-

S. Klöckner, Die Teflon-Strategie. Flucht vor der Krise – „wir worshippen jetzt“, in: *Geist und Leben* 92/3 (2019) 255–262.

³⁶ Vgl. G. Essen, Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung. Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verstrickungen, in: M. Striet/R. Werden, „Unheilige Theologie“. Analyse angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester, 78–105. Der aktuelle Papstbrief bezieht sich erneut explizit auf den Pfarrer von Ars und wäre eigens zu analysieren auf diese Gefahren hin.

fenden theologischen Rekonstruktion.³⁷ Die Privatisierung der Beichte fördert das Aufrechterhalten des äußeren Scheins auch dort, wo ein Vergehen kollektive Bedeutung hat. Sie kann ein Ort des umfassenden Machtmissbrauchs sein. Eine katholische ‚Unfallhilfe‘, um im Bild der Intersektionalität zu bleiben, ist eine ausgesprochen schwierige Angelegenheit, solange die inhärenten Machtoperationen nicht ernsthaft untersucht und verändert werden.

³⁷ Vgl. https://cds.kna.de/dzNewsDaten/webnews/kwn09/urn_newsml_kna.de_20130101_190805-89-00043-2.html (zuletzt aufgerufen am 07.08.2019).